

6.0	Reklamen	Gemeinde-Nr: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Lage-Koordinaten: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Anzahl und Art der Reklamen

Neu
 Ersatz
 Masse _____ Gesamtlänge _____ Breite _____

Text

Grundfarbe(n) _____

Schriftfarbe(n) bei Tag _____ bei Nacht _____

Art der Beleuchtung
 keine
 Leuchtkasten
 einzelne Buchstaben
 blinkend
 Bildschirm
 Beleuchtung von oben unten Abschaltung geplant von _____ bis _____

Bemerkung zur Beleuchtung _____

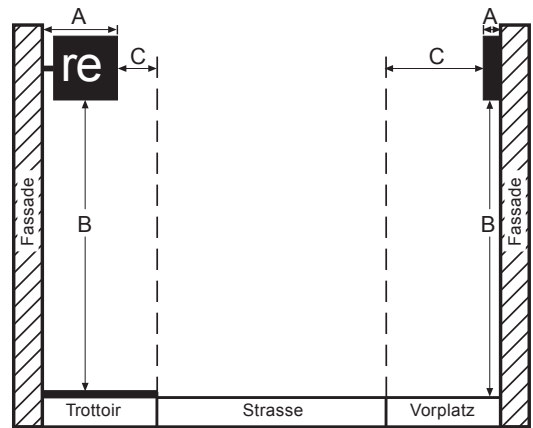
Montageort am Gebäude (Fassadenbezeichnung) _____

Abstände:

A) von der Fassade bis ausserkant Reklame cm _____

B) ab Boden bis unterkant Reklame cm _____

C) vom Fahrbahnrand bis ausserkant Reklame cm _____



Montageort freistehend
Beschrieb (Situation, Umgebung, usw.)

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Bauherrschaft: _____ Projektverfasserin/Projektverfasser: _____

Einzureichen sind:

- Baugesuchsformular 1.0
- Situationsplan 1:1'000 oder 1:500 mit eingezeichnetem Reklamestandort
- Fassadenpläne oder Foto(s) mit eingezeichnetem Reklamestandort
- Massstäbliche Skizze der Reklame (mit Farbangaben)

Auszug aus dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD – BSG 725.1)

Strassenreklamen wie Eigen-, Fremd-, Temporäre Reklamen und Firmenanschriften

Artikel 6a

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

- Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
 - innerorts eine Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet pro Betrieb,
 - Fahnen und Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt,
 - Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen,
 - Eigenreklamen an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
 - Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind,
 - bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern grosse Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben,
 - innerorts auf Baugrundstücken Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis zu insgesamt zwölf Quadratmetern ab Baubeginn bis sechs Monate nach Bauabnahme,
 - innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.
- ² Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten Vorhaben.

Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit

Artikel 7

- Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.
- Betrifft ein Bauvorhaben nach Artikel 6 und 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig.
- Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung.

Wichtige Information:

Baubewilligungspflichtig sind alle Reklamevorhaben, welche nicht in Artikel 6a BewD als baubewilligungsfrei erklärt, bzw. wenn die Baubewilligungsfreiheit durch Artikel 7 BewD eingeschränkt ist.

Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob durch das Bauvorhaben die Verkehrssicherheit, das Orts- und Landschaftsbild oder der Denkmalschutz beeinträchtigt wird und ob dieses im geschützten Uferbereich, im Waldabstand oder ausserhalb der Bauzonen erstellt werden soll.

Von Lichtreklamen ausgehende Lichtimmissionen können für die Nachbarschaft im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) störend sein. Die Lichtemissionen sind daher vorsorglich zu begrenzen. In den Innenräumen benachbarter Wohnbauten darf es nicht zu übermässigen (im Sinne des USG) Lichteinwirkungen kommen. Siehe dazu die Broschüre „Lichtverschmutzung vermeiden“ (www.be.ch/luft).